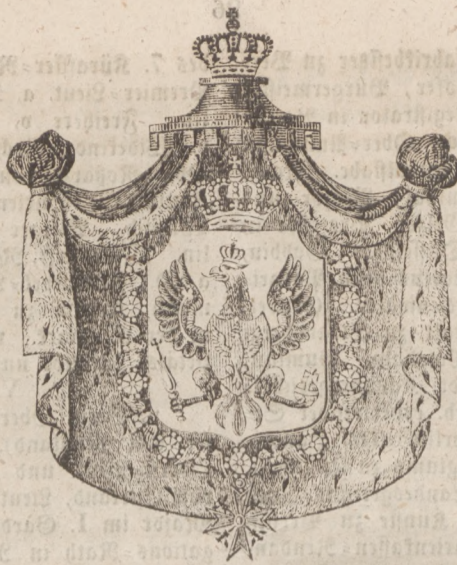




Beilage



lung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: S. Müller.

Inland.

Berlin, den 24. Jan. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Am 18. Januar dem Königl. Hannover'schen General-Lieutenant v. D., Freiherrn von Doernberg in Düsseldorf, den Schwarzen Adler-Orden zu verleihen.

Berlin den 23. Januar. Die Feier des Krönungs- und Ordens-Festes wurde auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs heute in üblicher Weise begangen. Folgendes ist das Verzeichniß der geschehenen Verleihungen.

I. Den Rothen Adler-Orden erster Klasse haben erhalten (mit Eichenlaub):

Leopold v. Buch, Kammerherr zu Berlin. v. Düesberg, Staats- und Finanz-Minister. v. Ledebur, Gen.-Lieutenant und Kommandant von Kolberg. v. Lindheim, Gen.-Lieut., Gen.-Adjutant und Commandeur der 12ten Division. v. Sclafinski, Gen.-Lieut. und Direktor der Ober-Militair-Examinations-Kommission. Uhden, Staats- und Justiz-Minister.

(ohne Eichenlaub):

v. Below, Gen.-Lieutenant a. D., zuletzt Inspektor der Besatzung der Bundesfestungen. Freih. v. Spiegel, Großherzoglich Sachsen-Weimarer Ober-Marschall.

II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse (mit Eichenlaub):

v. Jenichen, Gen.-Major und Inspektor der 2. Art.-Inspektion. Graf v. Königsmark, Gesandter am Königl. Niederländischen Hofe. v. Radowicz, Gen.-Major und Gesandter am Großherzogl. Badenschen Hofe. v. Schaper, Gen.-Postmeister. Stein v. Kaminsky, Gen.-Lieutenant a. D., bisher Remonte-Inspektor der Armees. v. Stosch, Gen.-Lieutenant im Kriegs-Ministerium. v. Werder, Gen.-Major und Kommandant von Stralsund.

(ohne Eichenlaub):

Fürst Pückler, General-Major a. D.

III. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern (ohne Eichenlaub):

Prinz Philipp v. Croÿ, Major im Garde-Dräger-Regiment.

IV. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse (mit Eichenlaub):

v. Aschoff, Gen.-Major und Commandeur der 6. Landwehr-Brigade. v. Chappuis, Oberst und Comm. des Kadettenhauses zu Wahlstatt. v. Eberhardt, Gen.-Major und Comm. des Kadettenhauses zu Potsdam. Graun, Geheimer Ober-Revisions-Rath in Berlin. Hollmann, Stadtrath in Berlin. Jähniger, Geh. Ober-Justizrath und Gen.-Prokurator beim Rheinischen Revisions- und Cassationshofe in Berlin. Jlaire, Geheimer Kabinetts-Rath. Kuhlmeier, Geh. Ober-Tribunals-Rath in Berlin. v. Malizewski, Oberst im Kriegs-Ministerium. Mathis, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath und Direktor im Ministerium des Innern. Menckhoff, Gen.-Major und Komm. von Silberberg. Messerschmidt, Wirkl. Geh. Kriegsrath in Berlin. v. Pommer-Esche, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Direktor im Finanz-Ministerium. v. Prondzinski, General-Major und Comm. der 1. Inf.-Brig. v. Rönne, Präsident des Handels-Amtes in Berlin. Schmidt, Wirkl. Geh. Kriegsrath in Berlin. v. Sydow, Geh. Legations-Rath und Gesandter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft. v. Trügschler, General-Major und Comm. der 2. Inf.-Brig. Wenzel, Geh. Ober-Finanzrath in Berlin.

(ohne Eichenlaub):

Graf v. Brühl, Standesherr auf Pforten. Leo, Gen.-Major a. D., bisher interim. Inspektor der Art.-Werksstätten. München, Präsident am Cassationshofe zu Luxemburg. v. Schmerfeldt, Direktor der kurhessischen Finanz-Kammer, Willmar, General-Prokurator zu Luxemburg.

V. Die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Graf v. Dönhoff, Schlosshauptmann und Kammerherr zu Berlin.

VI. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse (mit der Schleife):
 Aschoff, Geh. Rechnungs-Rath und Geh. expedir. Secretair in Berlin. v. Asten, Oberst-Lieutenant und Comm. des 34. Inf.-Regts. (2. Reserve-Regts.). Bauert, Hofrath beim Finanz-Ministerium. v. Bequignolles, Oberst-Lieutenant und Comm. des Kaiser Franz Gren.-Regts. Berger, Oberst-Lieutenant und Comm. des 28. Inf.-Regts. Bergmann, Geh. Seehandlungs-Rath in Berlin. v. Bockelberg, Kammerherr und Gesandter zu Darmstadt. Bork, Hofrath und Geh. Registrator beim Ministerium des Königl. Hauses. Brundow, Geh. Hofrath und Rendant bei der General-Lotterie-Direktion. Büsching, Geh. Hofrath und Geh. Kabinetts-Secretair. Calame, Staatsrath

zu Neuenburg. Cnappius, Oberst-Lieutenant, aggr. dem Kriegs-Ministerium. Dannhauer, Major und Chef des General-Stabes vom 1. Armees-Corps. Dunker, Kommerzien-Rath und Stadtverordneter in Berlin. Favarger, Kanzler zu Neuenburg. Fleck, Geh. Justizrath und Ober-Auditeur in Berlin. Dr. Gabler, Prof. an der Universität in Berlin. Dr. Wilhelm Grimm, Prof. und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Groschke, Geh. Revisions-Rath in Berlin. Hardenack, Major, Platz-Ingenieur zu Minden. Herwarth v. Bittensfeld, Oberst-Lieutenant und Comm. des 1ten Garde-Regts. zu Fuß. Hoogeweg, Geh. Registratur-Rath in Berlin. Jlaire, Geh. Hofrath und Hof-Staats-Secretair in Berlin. Frhr. v. Imhoff, Oberst und Comm. des 5. Inf.-Regts. Keibel, Stadtrath und Kaufm. in Berlin. Graf v. Keller, Hof-Marschall Sr. Maj. des Königs. Klemm, Geh. Rechnungs-Rath in Berlin. Konow, Konsul zu Bergen. v. Küstner, General-Intendant der Königl. Schauspiele. Meckel v. Hemsbach, Major a. D., zuletzt im 11. Inf.-Regt. Natan, Geh. Ober-Finanz-Rath in Berlin. Neisch, Rechnungs-Rath in Berlin. Neubauer, Geh. Rechnungs-Rath in Berlin. Nitschke, Geh. Registratur-Rath in Berlin. Noack, Kammergerichts-Rath in Berlin. Pezzer, Kommerzien-Rath und Konsul zu Smyrna. Pohlandt, Geh. Rechnungs-Rath in Berlin. Raffel, Geh. Kanzlei-Rath in Berlin. Graf v. Redern, Kammerherr und Gesandter in Turin. Dr. Rigler, Gymnasial-Direktor zu Potsdam. Rohlwes, Geh. Rechnungs-Rath in Berlin. Sasse, Legations-Rath und Kabinetts-Secretair Sr. Maj. des Königs und Ihrer Maj. der Königin. Schiller, Geh. Hofrath und Hofstaats-Secretair in Berlin. Frhr. v. Schleiniz, Kammerherr und Geh. Legations-Rath in Berlin. Schmidt, Hofkammer-Rath in Berlin. v. Schöler, Major im General-Stabe. Schöning, Geh. Kammerier Sr. Maj. des Königs. Dr. v. Scholz und Hermensdorf, Geh. Ober-Tribunals-Rath in Berlin. Dr. Schröder, Geheimer Justizrath und erster Stadtgerichts-Direktor in Berlin. Seeling, Major und Comm. der Garde-Pionier-Abtheilung. Dr. Snetlage, Ober-Konfistorial-Rath und Hof-Prediger in Berlin. Graf v. Solms-Rödelheim, Oberst-Lieutenant, Flügel-Adjutant und Comm. des 2. Garde-Mannens- (Landwehr-) Regiments. Dr. Steiner, Prof. und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Stöpel, Bürgermeister zu Potsdam. Süßenguth, Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor in Lübben. Dr. Tölken, Geh. Regierung-Rath und Prof. in Berlin. Dr. Trendelenburg, Prof. an der Universität in Berlin. v. Uedom, Kammerherr und Gesandter in Rom. v. Viebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath in Berlin. Voigt, Ober-Landesgerichts-Rath und zweiter Stadtgerichts-Direktor in Berlin. Freiherr v. Werther, Kammerherr und Gesandter in Athen. Graf v. Westphalen, Kammerherr und Gesandter in Braunschweig. Wilke I., Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin. Wittfock, Ober-Hof-Apotheker in Berlin. v. Zollicoffer, Oberst-Lieutenant und Kommandant von Pillau. Dr. Zumpt, Prof. und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

(ohne Schleife):

Blochmann, Königl. Sächs. Kammer- und Kommissions-Rath in Dresden. v. Dusch, Großherzogl. Baden. Legations-Secretair. Huber, Kaiserl. Oesterr. Konsul zu Galatz. Graf v. Loë, zu Wissen, im Kreise Geldern. v. Münch, Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischer Ober-Reg.-Rath zu Erfurt. Purgold, Kaiserl. Oesterr. Hof-Konzipist in Wien. Ryzhola, Kaiserl. Oesterr. Subernal-Rath und Kreis-Hauptmann zu Troppau. Dr. Schauf, Hofrath in München.

VII. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

v. Alvensleben, Major und Flügel-Adjutant. Arendts, Justizrath und Ober-Landesgerichts-Secretair zur Zeit in Berlin. Dr. v. Arnim, Geh. Sanitäts-Rath und Leibarzt Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Albrecht von Preußen. Bach, Konsul zu Ostende. Bading, Rentier und Armen-Kommissions-Mitglied in Berlin. Bär, Königl. Sächs. Kommissions-Rath in München. Bärenroth, Stadtverordneter-Vorsitzer und Apotheker in Havelberg. Balan, Legations-Rath und Resident zu Frankfurt a. M. Balke, Hofrath und Geh. Ober-Registratur zu Potsdam. Bauer, Geh. Revisions-Rath beim Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin. Dr. Baum, Professor in Greifswald. Behrens, Geh. Journalist beim Gen.-Post-Amt. Böhmer, Kaufmann und interimistischer Rendant der St. Jakobi-Kirchenkasse in Berlin. Bolzenthall, Hofrath und Assistent beim Königl. Museum in Berlin. Borsche, Reg.-Rath zu Frankfurt. Bräunig, Domainen-Rentmeister zu Senftenberg. Bräunlich, Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lenz. Busch, Hauptmann und Feuerwerks-Meister der Artillerie. August Camphausen, Kaufmann in Köln. v. Ciesielski, Major und Commandeur des 3. Bataillons (Angerburg) 3. Land-Reg. Daberkow, Domainen-Rent-

meister und Forstkassen-Rendant zu Storkow. Egells, Fabrikbesitzer zu Berlin. Elberghagen, Schiffsbaumeister zu Stettin. Farthöfer, Bürgermeister zu Fürstenwalde. Fiebig, Registratur-Rath und Geh. Registrator in Berlin. Förster, Ober-Hütten-Inspektor zu Freienwalde. Frank, Ober-Amtmann zu Sonnenburg. v. Franseky, Hauptmann vom großen Generalstabe. Franz, Banquier und Armen-Kommissions-Mitglied. Freudenthal, Major und Rendant des Train-Depots vom Garde-Corps. Dr. Gelsler, Professor in Berlin. Gerbts, Bürgermeister zu Kervenheim, Reg.-Bez. Düsseldorf. Gobbin, Stadtrath zu Potsdam. Grano, Reg.-Rath und Justitiarius beim Polizeipräsidentium zu Berlin. Grafmann, Bürgermeister zu Freienwalde. Grubel, Major a. D. und Ober-Inspektor der Landarmen-Anstalt zu Strausberg. Gründler, Ober-Amtmann zu Seehausen, Reg.-Bez. Potsdam. Gumtau, Haupt-Steueramts-Rendant zu Brandenburg. Gutschmidt, Kammergerichts-Rath in Berlin. Habelmann, Rechnungs-Rath und Geh. expedirender Sekretair in Berlin. v. d. Hagen, Geh. Justizrath in Berlin. Dr. Hanow, Direktor des Waisenhauses und interimistisch des Pädagogiums zu Züllichau. Harrer, Kommerzien-Rath zu Züllichau. Hecker, Ober-Landesgerichts-Rath zu Frankfurt. Herbig, Professor an der Akademie der Künste zu Berlin. Hermling, Rechnungs-Rath und Kammergerichts-Salarientassen-Rendant in Berlin. Heyder, Rechnungs-Rath beim Ministerium des Innern. Heymann, Divisions-Auditeur vom Garde-Corps. Höpfner, Geh. Kanzleirath beim Ministerium des Innern. Hoffmann, Stadtverordneter und Hof-Edelsteinschleifer in Berlin. Hoffhild, Seconde-Lieut. und Rechnungsführer beim 1. Garde-Reg. zu Fuß. Horn, Geh. Finanzrath in Berlin. Jänsch, Rechnungs-Rath und Vorstands-Beamter beim Bank-Comtoir zu Köln. Jahnke, Rendant der Haus- und Miethsteuer-Kasse in Berlin. v. Jordan, Geh. Finanzrath in Berlin. Jüng, Oberförster zu Klein-Wasserburg. Kaeser, Konsul zu Gibraltar. v. Kampf, Wirkl. Legations-Rath in Berlin. Klee, Gen.-Konsul in Guatemala. Freih. v. Kleist, Landrath des Schweiniger Kr. v. Klöber, Prof. und Geschichtsmaler in Berlin. Körner, Kriegs- und Geh. exped. Sekretair in Berlin. v. Koge, Rittmstr. beim Garde-Kürassier-Reg. Dr. Kramer, Direktor des Franz. Gymnasiums in Berlin. Krause, Kreis-Justizrath zu Züllichau. Kreye, Bau- und Haus-Inspektor des Königl. Museums in Berlin. Krohn, Oberst-Lieut. a. D., bisher im 19. Inf.-Reg. Krüger, Stadtverordneter und Bäckermeister zu Danzig. Krüger, Oberförster zu Grafenbrück im Revier Biesenthal. Kurth, Kriegs- und Provinzialmstr. in Danzig. Längner, Rathsherr und Fabrikbesitzer zu Goldberg. Lisak, Oberst-Lieut. a. D., zuletzt aggr. dem 25. Inf.-Reg. Lehmann, Intendantur-Rath beim 4. Armeekorps. Mac-Lean, Bank-Direktor zu Königsberg in Preußen. Maresch, Hauptmann in der 2. Ingenieur-Inspektion, zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium. Maske, Major beim Train des 3. Armeekorps. Matton, Geh. Registrator beim Gen.-Post-Amt in Berlin. Dr. Menz, Rittergutsb. auf Baumgarten bei Prenzlau. Meroni, Geh. exp. Sekretair beim Finanz-Ministerium. Mertens, Bez.-Vorsteher und Rentier in Berlin. Messerschmidt v. Arnim, Major im Reg. Garde du Corps. Meisenhauser, Wundarzt zu Raase, Kreis Troppau. Mettke, Justizrath und Justiz-Kommissarius zu Frankfurt. Meydam, Post-Kommissarius zu Krossen. v. Michalis, Major und Commandeur des 3. Ulanen-Reg. Mietke, Vermessungs-Revisor zu Frankfurt. Möser, Kapellmeister zu Berlin. Müller I., Stadtverordneter, Kaufmann und Seidenwaarenhändler in Berlin. Müller, Kammerer zu Gransee. Müller, Geh. exp. Sekretair beim Kriegs-Ministerium. Nath, Ober-Bau-Inspektor zu Jänzhäusen. Natus, Postmeister und Kreis-Deputirter zu Beeskow. Ohlenbostel, Rentier in Berlin. Johann Karl Otto, Zimmermstr. und Schiedsmann in Berlin. Pabst v. Ohahn, Geh. Ober-Tribunals-Rath in Berlin. Palm, Amtsrath zu Gramschütz. Peterfen, Polizei-Rath in Berlin. Philipp, Reg.-Rath zu Potsdam. Pieck, Post-Inspektor in Jüterbogk. v. Platen, Hauptmann a. D. und Kreis-Deputirter auf Kuhwinkel, Kreis Westpreignitz. Pochhammer, Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath bei der General-Kommission in Berlin. Graf v. Pourtales, Kammerherr und wirkl. Legations-Rath in Berlin. Freih. zu Puttlitz, Hauptmann a. D. und Domherr auf Regin bei Perleberg. Rabe, Prof. an der Akademie der Künste in Berlin. v. d. Recke, Geh. Finanz-Rath in Berlin. v. Renthe, genannt Fink, Hauptmann in der Garde-Pionier-Abth. Riese, Stadtverordneter und Desillateur in Berlin. Graf v. Rödern, Major im Kaiser Alexander Grenadier-Reg. v. Rönne, Kammergerichts-Rath in Berlin. v. Rohr, Haupt-Ritterschafts- und Landarmen-Direktor auf Holzhausen. Rothe, Regierungen- und Bauath in Berlin. Ruppel, Rechnungs-Rath und Stadtgerichts-Kalkulator in Berlin. Sasse, Ober-Amtmann zu Beeskow. Schacht, Apotheker und Stadtverordneter in Berlin. Schacko, Hofrath und Kassirer bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin. Schildbach, Geh. exp. Sekretair in Berlin. Schilling, Bürger-Deputirter und Maurermeister in Berlin. Schirmer, Rechnungsrath bei der Haupt-Bank in Berlin. Schlee, Justizrath und Justiz-Kommissarius des Kammergerichts in Berlin. v. Schlegel, Major, Commandeur des 1. Bataillons (Neuwied) 29. Landw.-Regiments. Schlesinger, Ober-Amtmann auf Uetro, Kreis Luckau. Samuel Schlies, Stadtverordneter-Vorsteher und Tuchfabrikant zu Guben. Schmaling, Ober-Landesgerichts-Rath in Raumburg. Schmidt, Rechnungs-Rath und Rendant der Haupt-Bank-Kasse in Berlin. Dr. Joh. Gottlieb Schmidt, Sanitäts-Rath in Berlin. Schmidt, Regierungs-Sekretair in Potsdam. Schröders, Oberst und Commandeur des 13. Inf.-Reg. Schulte, Regierungs-Sekretair a. D. jetzt im Dienst der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Schulze, unbesoldeter Rathmann, Kirchen-Vorsteher und Rendant der Lügwower Kirchenkasse zu Charlottenburg. Dr. v. Seck, Geh. Ober-Tribunalsrath in Berlin. Seidler, Stallmstr. bei der Lehr-Eskadron. Sello, Justizrath und Justiz-Kommissarius in Brandenburg. Sörensen, Konsul zu Liebau. Soltmann, Hofrath und Besitzer einer Mineralbrunnen-Trinkanstalt in Berlin. Starke, Kanzleirath beim Geh. Ober-Tribunal in Berlin. Stechert, Rektor bei der Garnisonsschule in Potsdam. Stiller, Bürgermeister in Angermünde. Strobel, Kammerer in Prenzlau. Süßmann, Buchhalter bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin. Sulzer, Justizrath und Kalkulator beim Kurmärk. Puppel-Kollegium in Berlin. Taubert, Kapellmeister in Berlin. Dr. Treumann, Hofrath und Kreis-Physikus zu Freienwalde. Uhlmann, Kaufm. in Sorau. Dr. Volkmann, Prof. in Halle. Volkmann, Garnison-Verwaltungs-Direktor in Köln. Graf zu Waldburg-Truchses, Major und Commandeur

des 7. Kürassier-Reg. v. Wedell, Hauptmann im 18. Inf.-Reg. Weigelt, Premier-Lieut. a. D. und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor zu Berlin. Freiherr v. Werthern, Geh. Ober-Rechnungs-Rath zu Potsdam. v. Widenkind, Rechnungs-Rath bei der Gen.-Staats-Kasse. Wichmann, Ober-Kocharzt von der Lehr-Eskadron. v. Wildenbruch, Major General-Konsul für Syrien und Palästina. Wittke, Post-Direktor zu Prenzlau. Wunsch, Bürger-Deputirter und Armen-Kommissions-Vorsteher in Berlin. Wutsdorff, Rechnungs-Rath beim Finanz-Ministerium. Zabicki, Lieut. a. D., Feldwebel-Lieut. beim Kadettenhause zu Kulm. Gottfried Zimmermann, Kaufm. zu Marggobowo. Zuleger, Kreis-Sekretair zu Königsberg in der Neumark. v. Zychlinsky, Kreis-Deputirter, Gen.-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor und Ritterschafts-Rath, auf Treppeln im Kreise Krossen.

VIII. Den St. Johanniter-Orden.

v. Berg, Oberst-Lieut. und Commandeur des 6. Kürassier-Reg. (Kaiser von Rußland). v. Bernstorff, Großherz. Mecklenburg-Schwerinscher Oberst-Lieut. und Commandeur des Dragoner-Reg. Prinz Calixt Biron von Curland, Lieut. a. D., zu Polnisch-Wartenberg. Graf v. Blumenthal, Major im 1. Garde-Reg. zu Fuß. Freih. v. Canig, Kammerherr und Legations-Rath in Rom. v. Gagern, Major a. D., zuletzt im 1. Garde-Reg. zu Fuß. v. Jena, Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirter auf Köthen. v. Knoblauch, Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirter auf Pessin. Graf August v. Malzan, Freier-Standesherr auf Militsch. Graf zu Münster-Meinhold, Rittmeister, aggr. dem Regiment Garde du Corps und dienstleistender Adjutant beim Commando der Garde-Kavallerie. v. Prittwitz, Rittmeister a. D., zuletzt im 2. Bataillon (Brieg) II. Landw.-Regts., und Rittergutsb. auf Minnowsk, Kreis Namslau. v. Quast, Baurath, Konservator der Kunst-Denkmalen und Gutsbesitzer zu Berlin. Graf v. Reichenbach-Goschütz, Kammerherr auf Pilsen. Freiherr v. Schleinig, Geh. Regierungs-Rath im Ministerium des Innern. Graf v. Schlieffen, Oberst und Comm. des 2. Garde-Regts. zu Fuß. Graf Theodor Solms-Sonnenwalde, Lieutenant a. D. und Ritterguts-Besitzer auf Wurschen bei Bauzen. v. Zülow, Premier-Lieutenant a. D. auf Knorrendorf in Mecklenburg-Schwerin.

IX. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Alfeld, Handlungs-Disponent zu Brandenburg. Angern, Lehnschulze zu Schönfurth, Kr. Ober-Barnim. Annas, Dorfschulze zu Wodow, Kr. Prenzlau. Aß, Schulze zu Rodstoch, Kr. Sorau. Beyer, Eskadrons-Chirurgus beim 3. Hus.-Regt. August Böhm, Lazareth-Krankenwärter im Invalidenhause bei Berlin. Börsch, Kanzleidiener beim Commando des Kadetten-Corps. Brandt, Dragoner vom Garde-Drag.-Regt. Brakli, Scheimer Kanzlei-Diener beim Justiz-Ministerium. Brückner, Geh. Kanzleidiener bei der 2. Abthl. im Ministerium des königlichen Hauses. Busse, pensionirter Kanzlei-Muntius in Berlin. Doering, Unteroffizier in der Garde-Unteroffizier-Compagnie. Drohmann, Geh. Verifikatur-Diener beim Gen.-Postamt in Berlin. Drosdowski, Post-Conducteur in Berlin. Elger, ehemals Feldwebel bei der Veteranen-Section des 3. Bat. (Frankenstein) II. Landw.-Regts. Fischer, Hof-Postamtsbote in Berlin. Geiseler, Boniteur und Kreis-Verordneter zu Richnow, Kr. Soldin. Giese, Kirchen-Vorsteher zu Garlig, Superintendentur Brandenburg. Gillet, Gendarm in der 1. Gendarmerie-Brig. Gohlke, beritt. Gendarm in Berlin. Halliger, Gendarm zu Guben. Hesse, Compagnie-Chirurgus bei der Garde-Artillerie-Brigade. Hille, Sergeant im 24. Inf.-Regt. Hoffmann, Gefangenwärter beim Kriminalgericht in Berlin. Holzkam, Schulze zu Krieden, Kr. Angermünde. Kathe, Kantor und Lehrer zu Lieberose. Keitel, Geh. Kanzleidiener bei der 2. Abthl. im Ministerium des königlichen Hauses. Kniehate, Schulze zu Zechin, Amts Wollup. Kockot, Lehrer zu Kottbus. Kratow, Lehrer und Aufseher der Knaben-Station beim Kriminalgericht zu Berlin. Kranich, Gendarm in der Leib-Gendarmerie. Krause, Lehn- und Gerichtsschulze zu Garlig, Kr. Westhavelland. Krause, Geh. Kanzleidiener beim Justiz-Ministerium. Kudemann, Bote beim Vormundschaftsgericht in Berlin. Kuhley, Kanzleidiener beim Kriegs-Ministerium. Kunzigt, Unteroffizier im 18. Inf.-Regt. Lauber, ehemaliger Sergeant, jetzt Schneidermeister in Halle. Lehmpful, Schulze zu Briesen, Kr. Lebus. Lenz, Armeegendarm beim Garde-Corps. Leonhard, Gendarm zu Fürstenwalde. MAYERHOFF, Kantor und Schullehrer zu Als-Lüdersdorf, Superintendentur Gransee. Neues, Brunne und Badewärter zu Freienwalde. Nöhrling, Kurschmidt bei der Garde-Artillerie-Brigade. Müller II., Gendarm in Meyenburg. Neumann, Kurschmidt beim 2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiment. Noack, Kreisbote zu Belgig. Rube, pensionirter Kastellan des Berlinerischen Rathhauses in Berlin. Ossowski, Steuer-Aufseher zu Charlottenburg. Paasch, Scheimer Registratordienner beim Ministerium des Innern. Pantow, Kreisbote zu Rauen. Pose, Schulze zu Wilkersdorf, Kr. Königsberg in der Neumark. Radünzel, beritt. Gendarm zu Bieg. Robek, Briefträger in Berlin. Rohland, Thor-Controlleur in Berlin. Rothson, Portier beim General-Post-Amt zu Berlin. Rückert, Archidiener beim Geheimen Staats- und Cabinets-Archiv zu Berlin. Rüdiger, Zeugschreiber beim Artillerie-Depot in Stralsund. Rummel, Stadtförster zu Templin. Scherbening, Gendarm in der 1. Gendarmerie-Brigade. Schimmel, Unteroffizier in der Garde-Unteroffizier-Compagnie. Schlüter, Blandbrahtzieher-Meister zu Hegermühle. Schuch, Gerichtsschulze zu Neu-Trebbin, Kr. Ober-Barnim. Schulzke, Unteroffizier in der Garde-Unteroffizier-Compagnie. Sommer, Unteroffizier in der Garde-Unteroffizier-Compagnie. Staudt, Förster zu Görtsdorf, in der Uckermark. Stoll, Dorfschulze zu Rossow, Kr. Prenzlau. Stromer, Küster und Schullehrer zu Schöneiche, Superintendentur Berlin. Welling, Festungs-Bauschreiber in Reife. Wendt, Land- u. Stadtgerichts-Diener zu Mittenwalde. Wegel, Rattunschabe-Meister zu Hegermühle. Zegenhagen, Schulze zu Wilhelmsbruch, Kr. Landsberg. Zielinski, ehemaliger Unteroffizier, jetzt Privat-Förster zu Krzeslice, Kr. Schroda.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem ersten Vorstands-Beamten des Bank-Comtoirs zu Köln, bisherigen Rechnungs-Rath Priem, den Charakter als Bank-Direktor beizulegen; und den Post-Inspektor Buttendorff in Posen zum Post-Direktor zu ernennen.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 19. Jan. Die letzten Nachrichten aus Mailand vom 14. d. M. lauten beruhigend, indem keine weiteren Ruhestörungen stattgefunden und die Unruhestifter sich zurückziehen angefangen haben. Das energische Einschreiten der bewaffneten Macht bei jedem Volks-Zusammenlauf macht ängstlich und überzeugt, daß die bedrohlichen Auftritte in den Straßen die Aufwiegeler am meisten gefährden. Der Bürger liebt zu sehr die Ruhe und den Frieden und zeigt die größte Abneigung gegen jeden Vorgang, durch welchen diese auf eine für ihn immer nachtheilige Weise bedroht werden.

Wie wir vernehmen, ist der Fürst-Erzbischof von Olmütz, Freiherr Sommerau-Beck, sehr ernstlich erkrankt und der Charakter der Krankheit so bedenklicher Art, daß eine Wiedererlangung der Gesundheit dieses verehrten geistlichen Fürsten bezweifelt wird.

Der Auflösung der ver Wittwen Herzogin von Anhalt-Köthen sieht man jeden Augenblick entgegen. Die hohe Kranke erkennt die sie Umgebenden nicht mehr.

Am 17. d. M. ist die Leiche der Erzherzogin Marie Louise von Parma abgeführt und soll am 23ten oder 24ten hier eintreffen, um feierlich bei den Kapuzinern beigesetzt zu werden.

Frankreich.

Paris, den 20. Jan. Am Schluß der Debatte über den 9ten Paragraphen der Adresse äußerte in der vorgestrigen Sitzung der Pairskammer Herr Merilhon noch den Wunsch, daß die Vereinigung Algeriens mit Frankreich durch ein Gesetz bestimmt werde. Der Kriegs-Minister erwiederte, daß bald ein Gesetz dem Regimente der Ordoumangen ein Ende machen werde und bemerkte dann auf eine Frage des Herrn Pelet, daß binnen kurzem 5000 Mann auf Antrag des Herzogs von Anmale nach Frankreich zurückkehren würden, wodurch man 2 — 3 Millionen erspare.

Der Moniteur meldet, daß, da die Regierung wirksame Maßregeln zur Verhinderung des Mißbrauchs von Verträgen in Bezug auf die Niederlegung öffentlicher Aemter angekündigt habe, den Kammern nächstens ein Gesetz-Entwurf den man zu diesem Zwecke so eben anfertige, vorgelegt werden solle.

Der König wird heute die große Deputation der Pairs-Kammer empfangen, welche Sr. Majestät deren Adresse zu überreichen beauftragt ist. Im Lauf des gestrigen Tages soll Sr. Majestät, der Union monarchique zufolge, zu Jemand, der viel im Schloß aus und ein gehe, und der auch gestern in die Königl. Privatzimmer zugelassen worden sei, gesagt haben: „Sehen Sie und widersprechen Sie den seit einigen Tagen verbreiteten Gerüchten; sagen Sie, daß, wenn auch die Seele leidet, doch der Körper sich niemals besser befunden.“

Vermischte Nachrichten.

* Posen, den 22. Jan. (Eingef.) — (Großartige Betrügereien.) — Fast täglich lesen wir in den öffentlichen Blättern Fälle, wie namentlich Landleute in Folge ihre Unwissenheit und Leichtgläubigkeit die Opfer listiger Gauner und Betrüger geworden sind, die unerschöpflich in Erfindung neuer Listen erscheinen; auch wir wollen hier eine neue Art von Betrug mittheilen, der sich in letzter Zeit hier öfter wiederholt hat, indem wir zugleich allen Denen, die mit unsern Landleuten in Berührung kommen und Einfluß auf dieselben üben, recht dringend empfehlen, dieselben nicht nur vor diesem Betrüge zu warnen, sondern sie überhaupt zu vermögen, in allen ihnen ungewöhnlichen Fällen fremden Personen nicht zu trauen und nichts ohne Rath weltersfahrner Männer zu thun. Auf eine bis jetzt nicht aufgeklärte Weise wissen sich nämlich einige Individuen jüdischen Glaubens Kenntniß davon zu verschaffen, wenn wegen eintretender Majorennität die Auszahlung gerichtlich deponirter Erbschaftsdokumente bevorsteht, und benachrichtigen dann die empfangsberechtigten Landleute schriftlich, sich an einem bestimmten Tage bei ihnen einzufinden, weil sie vom Land- und Stadtgericht beauftragt seien, ihnen ihre Erbschaftsgelder, deren Betrag sie genau anzugeben wissen, auszusahlen, indem sie noch die Verwarnung hinzufügen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Gelder ad depositum genommen werden und dadurch Verzögerungen und Kosten entstehen würden. Erscheinen nun die Landleute, so erklären sie denselben,

daß sie für den Augenblick nur etwas, 8 oder 10 Thaler vielleicht, empfangen könnten, der Rest aber nach 3 oder 6 Monaten durch sie gezahlt werden solle; sie bringen nun den armen Betrogenen die angebliche Abschlagszahlung förmlich auf, und führen sie unter dem Vorwande, daß sie auf dem Gericht über die heute empfangenen Gelder quittiren müßten, zu einem Notar, dem sie erklären, dem Landmann seine zu erwartende Erbschaft abgekauft zu haben und ihn auffordere, darüber den nöthigen Cessionakt aufzunehmen. Der Landmann, der vorher gearbeitet und so vollständig konsens gemacht und überredet ist, daß er zu allen Fragen des Notars ja sagt, unterschreibt zuletzt die ausgenommene, ihm aber wahrscheinlich wegen der für ihn zu flüchtigen oder nicht recht faßlichen Vorlesung, völlig unverständliche Verhandlung, die Cession wird angefertigt und er ist um sein Vermögen gekommen; der Betrüger cedirt aber das Document sofort einem Dritten, und dieser dasselbe einem Vierten, um bei Eintragung des Geldes, den Einwand nicht empfangener Valuta zu beseitigen. Diese Art Betrügereien, so wie auch andere Fälle, wo man bereits ausgezahlt, aber den Schuldnern bei der Löschung nicht ausgehändigte Dokumente sich nochmals hat cediren lassen, um die Forderung zum zweiten Male einzutragen, sollen in letzter Zeit sehr häufig stattgefunden haben; dieselben sind aber in ihren Folgen um so gefährlicher und unheilvoller, als durch dieselben nicht nur die Erbschaftsempfänger um das Ihrige betrogen werden, sondern nicht selten ganze Familien dadurch an den Bettelstab kommen; denn die Aternahrungen, auf welche die Erbschaftsdokumente eingetragen sind, haben in der Regel nur einen verhältnißmäßig geringen Werth, ihre Besitzer haben in der Regel nicht die Mittel, die eingetragene Schuld auf einem Brette zu bezahlen, geliehen bekommen sie noch weniger etwas, und wenn daher der nunmehrige unbarmherzige Gläubiger die Zahlung in einer Summe fordert, anstatt, daß sich der eigentliche Empfangsberechtigte im Wege des Vergleichs mit kleinen nach und nach zu leistenden Abschlagszahlungen begnügt hätte, so ist die unvermeidliche Folge, daß das verschriebene Grundstück zur Subhastation kommt und der Besitzer mit seiner Familie von Haus und Hof ins Elend getrieben wird. — Wie wir hören, soll es den Behörden auf Grund eingegangener Anzeige gelungen sein, einigen Betrügern dieser Art auf die Spur zu kommen, und es wäre im Interesse unserer armen unwissenden Landleute nicht nur recht aufrichtig zu wünschen, daß erstere den Arm der strafenden Gerechtigkeit nicht entgehen möchten, sondern daß es auch gelänge, den Weg zu entdecken, auf welchem sich die Betrüger die nöthige Kenntniß, wahrscheinlich aus den Vormundschaftsakten, zu verschaffen wußten, um ähnlichen Gaunereien vorzubeugen; aber immerhin bleibt es dennoch wünschenswerth, daß Gutsbesitzer und alle, welche durch ihren Beruf den Landleuten näher stehen, es sich angelegen sein lassen, dieselben über die Gefahren aufzuklären, welche ihnen auf solche und ähnliche Weise drohen, und ihnen mit Rath und That da zur Seite zu stehen, wo der beschränkte Verstand des Landmannes zur Durchschauung der Verhältnisse nicht ausreicht, — wir müssen dies sogar als eine Pflicht der Gutsbesitzer und ihrer Stellvertreter bezeichnen, welche in ihrer Stellung zu ihren Gutsgehörigen liegt, zu deren natürlichen Beschützern und Rathgebern sie berufen sind.

(Eingefandt.)

An**

Schön und weise,
Diese Freude
Wünschen edle Seelen sich.
Schönheit, Weisheit,
Hier, im Jenseit,
Nöge einig ewiglich
Dich beglücken
Und entzücken
Und beschützen . . . Dich!
Wünschst Du Reichthum
Oder Weltruhm —
Was kann Beides nützen Dir?
Der Gedanke,
Daß da wankt,

Alles auf der Erde hier,
Leite Deinen
Lieben, reinen
Sinn zum Himmel, wie auch wir
Himmelschönheit,
Himmelsweisheit
Uns erbitten für und für!
Vater Unser,
Ja, Du unser
Guter Vater, ewig dort!
O bescheere,
O gewähre
Was wir wollen, unser Hort!

Wohlthätigkeit.

Für die Wittve Jander sind ferner bei uns abgegeben worden: 7) v. B. 1 Rthlr. 8) Fr. Stüber 10 Sgr. 9) Eingefandt durch Herrn Mil.-Oberprediger Riese, gesammelt in der Gesellschaft Latina, 4 Rthlr. 10) Herr Kaufmann Gräg 1 Rthlr. 11) NN. 15 Sgr. 12) Herr Kaufm. Grafman 1 Rthlr. 13) Herren S. & J. Marcus und Wolfssohn 1 Rthlr. 10 Sgr. 14) B. 1 Rthlr. 15) E. S. 1 Rthlr. 16) Hr. Major v. Bünting 1 Rthlr. 17) K. . . . 1 Rthlr. 18) J. C. B. 1 Rthlr. 19) A. W. 1 Rthlr. 15 Sgr. 20) C. v. B. 1 Rthlr. In Summa: 21 Rthlr. 10 Sgr. — Fernere Beiträge werden erbeten.

Posen, den 25. Januar 1848.
Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Bekanntmachung

der General-Landschafts-Direktion in Posen.

Auf den Antrag der Eigenthümer der Güter Krocz im Kreise Czarnikau, sollen sämmtliche auf die For-

sten dieser Güter ertheilten 4 % Pfandbriefe abgelöst und demnächst im Hypothekenbuche gelöscht werden. Zu diesem Behuf werden nachstehende, auf obige Güter eingetragenen und im Umlauf befindlichen 4 % Pfandbriefe hiermit aufgekündigt, und zwar:

Nummer des Pfandbriefs		Betrag der Pfandbriefe
laufende	Amortisations-	
von 64 bis 83	von 6337 bis 6356	à 1000 Rthlr.
= 13 = 21	= 2519 = 2527	} à 500 Rthlr.
= 89 = 104	= 5348 = 5364	
= 23 = —	= 1537 = —	} à 250 Rthlr.
= 107 = 112	= 3033 = 3038	
= 33 = —	= 4031 = —	} à 100 Rthlr.
= 120 = 152	= 9349 = 9381	
= 160 = 164	= 4513 = 4517	} à 50 Rthlr.
= 171 = 172	= 4524 = 4525	
= 181 = 191	= 8987 = 8997	à 25 Rthlr.

Die Inhaber der obigen Pfandbriefe werden daher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 10ten November 1847 aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons in kunsfähigem Zu-

stande ungesäumt und spätestens in dem pro Johanni d. J. bevorstehenden landschaftlichen Zinszahlungs-Termine bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu erlassenden öffentlichen Aufgebots an unsere Kasse einzuliefern und dagegen andere Pfandbriefe von gleichem Werth nebst Coupons sin Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern steht es frei, obige Pfandbriefe durch die Post mit unfrankirten Schreiben einzusenden, welchemnachst ihnen andere Pfandbriefe portofrei werden zugeschickt werden.

Posen, den 13. Januar 1848.

General-Landschafts-Direktion.

Zwei hinter No. 8. und 9. auf dem Graben belegene Holzpläge, so wie zwei herrschaftliche Wohnungen daselbst sind vom 1ten April d. J. ab zu vermieten.

Gudarian,
Stadtsyndikus und Bürgermeister.

Frische Butter à 7½ Sgr., feinen Zucker à 5½ Sgr., und Dampf-Coffee No. 1. à 9 Sgr das Pfund verkauft die neu etablirte Material-Handlung von S. J. Kryn unterm Rathhause, vis-à-vis der Bronterstr.

Ein bequemes Geschäfts-Lokal nebst Wohnung ist vom 1ten April c. im Hause Wasserstraße No. 26 zu vermieten. Das Nähere ist zu erfragen beim Wirth ebendasselbst.

Grassaamen-Verkaufs-Anzeige.

Bei dem unterzeichneten Wirthschaftsamente der Herrschaft Camenz sind von frischer Erndte zum Verkauf wieder vorräthig und in jeder beliebigen Quantität hier zu beziehen:

	pro Entr.
Agrostis vulgaris, Windhalm	10 Rthlr.
Holcus lanatus, Honiggras	10 Rthlr.
Arrhenatherum elatius, Franzöf.	
Raigras	12½ Rthlr.
Poa trivialis, Wiesen-Wiegras	12 Rthlr.
Poa serotina, spätes Rispengras	14½ Rthlr.
Festuca ovina, Schaafschwingel	12½ Rthlr.
Festuca pratensis, Wiesen-Schwingel	12 Rthlr.
Glyceria fluitans, schwimmender Schwingel	12½ Rthlr.
Festuca rubra, roth. Schwingel	11 Rthlr.
Aira cespitosa, Rasenschmiele	7 Rthlr.
Bromus mollis, weiche Trespe	7 Rthlr.
Lolium perenne, Engl. Raigras, großkörnige Sorte	14½ Rthlr.
Lolium perenne, Engl. Raigras, kleinkörnige Sorte	12½ Rthlr.
Phalaris arundinacea, Glanzgr.	12½ Rthlr.
Molinia caerulea, Torfgras	10 Rthlr.
Plantago lanceolata, schmalblättriger Wegerich	11 Rthlr.
Sanguisorba officinalis, Wiesenknopf, gemengt	12½ Rthlr.
Zu Rasen-Anlagen	12 Rthlr.
Zu Wiesen, Weiden und zweijährigen Kleeefeldern	11 Rthlr.

Die Keimfähigkeit des Saamens wird garantirt, die Emballage nach Selbstkosten berechnet.

Camenz bei Frankenstein, den 20sten Januar 1848.

Das Wirthschafts-Amt der Königlich Prinzlichen Herrschaft Camenz.

Kindvieh-Verkaufs-Anzeige.
Bei unterzeichnetem Amte steht auch für dieses Frühjahr wieder eine Auswahl junger Sprungbullen, Schweizer, Märzthaler u. Oldenburger Race zum Verkauf.
Camenz, den 20. Januar 1848.
Das Wirthschafts-Amt der Königl. Prinzlichen Herrschaft Camenz.

Auktion von Mehl.

Montag, den 7ten Februar a. c. werden von Vormittags 9 Uhr ab für fremde Rechnung

15,000 Ctr. Russ. Roggenschrot und

2000 Ctr. feines Russ. Weizenmehl

in 25 bis 100 Centner-Posten auf dem neuen Aktien-Speicher Ziegelstraße No. 13 u. 14 durch den Königl. Auktions-Kommissarius Hrn. Herrmann meistbietend gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilen die Herren Mühlberg und Schemionek in Berlin und die Herren Gebrüder Auerbach zu Posen.

Vom 1ten April c. ab ist Büttelstraße No. 16. eine große Wohnung im zweiten Stockwerke, so wie Gerberstraße No. 19. eine einzelne Stube zu vermieten. Näheres beim Wirth daselbst.

Rohe zum Dachdecken, das Schock zu 26 Sgr. steht zum Verkauf auf dem Dominio Karzewo bei Gräß.

Seine **Haupt-Niederlage** ausgezeichnete **Warschauer Stiefeln**, Ecke der Neuenstraße und Schulgasse, empfiehlt **K. Michalowski.**

Von der so eben erhaltenen Sendung des allerbesten **Gasäthers**, welches in seiner Leuchtkraft und Geruchlosigkeit sich vor jedem andern auszeichnet, verkauft von heute ab à Quart **9 Sgr.**

die Galanteriewaaren-Handlung von **Beer Mendel,**

Markt 88.

Bester Dampf-Maschinen-Caffée

Dieser schon seit mehreren Jahren als vorzüglich gut und kräftig anerkannt, ist von heute ab bei mir in drei Sorten als:

No. I. das richtige Pfd v. 32 Loth	à 9½ Sgr.
No. II. " " " "	à 8½ Sgr.
No. III. " " " "	à 7½ Sgr.

täglich frisch gebrannt in ganzen, halben und viertel Pfund-Paketen mit meiner Etiquette verschlossen zu haben.

Gleichzeitig empfehle ich mein gut fortirtes Lager von Mocca-, Cuba-, Portorico-, Havana- und Laguayra-Caffées, so wie noch mehrere andere Sorten zu billigsten Preisen.

L. Heimann,
Breitestraße No. 15. an der Brücke.

Eine direkte Sendung feinsten **Pecco-Blüthen-Thee** in verschiedenen Gattungen habe ich so eben erhalten, und offerire solche zu billigsten Preisen.
L. Heimann,
Breitestraße No. 15. an der Brücke.

Morgen, Donnerstag den 27. Januar: Frische Wurst und Sauerkohl nebst Tanzvergnügen.

Für die Tänze 5 Sgr. Entree, dafür freier Tanz. Auch ist bei mir gutes abgelagertes Gräzer- und Baiersch-Bier in bester Qualität zu haben. Dazu ladet ganz ergebenst ein **Zychlinski,**

Friedrichstraße No. 28.

Sonnabend, den 29. Januar 1848:

Große Redoute im Saale des **Hôtel de Saxe.**

Von vielen renommirten Aerzten und Chemikern geprüft!



Goldberger's Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten



à Stück mit Gebrauchsanweisung 1 Rthlr., stärkere 1 Rthlr. 15 Sgr.

Diese **Rheumatismus-Ketten** sind ein sehr bewährtes **Heil-** und namentlich auch **Präservativ-** Mittel gegen **nervöse, rheumatische und gichtische** Uebel aller Art, als:

Kopfgicht, Gesicht- und Halsweh, Zahnschmerzen, Ohrenstechen, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Rufe und andere Entzündungen, Harthörigkeit u. s. w.

und ist die Heilkraft dieses Mittels auch bereits vielfach von geachteten Aerzten, die dasselbe bei ihren Patienten mit Erfolg angewendet haben, beglaubigt worden. Die Wirksamkeit meiner electricen Ketten (die mit Ausnahme des Cylinders aus rein metallischen Theilen bestehen und so leicht und gefällig gearbeitet sind, daß selbst das beständige Tragen durchaus keine Belästigung verursacht, beruht durchaus auf den einfachsten **chemisch-physikalischen Grundsätzen**, und wird sich gewiß ein jeder Arzt, Chemiker und Physiker nach einer geneigten Prüfung für deren Nützlichkeit und Brauchbarkeit entscheiden. Die eigenthümliche Construction meiner **Rheumatismus-Ketten**, welche meist auf Erzeugung eines galvano-electrischen Stromes gerichtet ist, bildet das Charakteristische derselben und läßt sie hierdurch **wesentlich** von den sogenannten „Rheumatismus-Amuletten“ oder „Ableitern“ **unterscheiden**, mit denen sie übrigens **auch in ihrer äußeren Form durchaus keine Aehnlichkeit haben.** Jede Goldbergersche galvano-electrische Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite das Wappen der freien Bergstadt Larnowitz trägt, und nur derartig verpackte Exemplare als ächt zu betrachten.

Für das Großherzogthum Posen sind meine „Rheumatismus-Ketten“ nur bei Herrn **Louis Kletschoff,**

Papier- und Schreibmaterialien-Handlung in Posen, Markt No. 93.

zu den oben angegebenen Fabrikpreisen zu haben.

J. J. Goldberger, in der freien Bergstadt Larnowitz. Fabrik von galvano-electrischen Apparaten.

Zur Bequemlichkeit des auswärtigen geehrten Publikums sind auch bei Herrn **F. Fischer** in Bromberg, bei Herrn Buchhändler **Stock** in Krotoschin und bei Herrn **E. G. Schön** in Ostrowo Depots von obigen Rheumatismus-Ketten errichtet. (Beilage.)

Ständische Angelegenheiten.

Zweite Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(18. Januar.) [Schluß.]

Justiz-Minister v. Savigny. Ich muß dem beitreten, was der Abgeordnete aus Pommern bemerkt hat. Es war dies der wahre Sinn des Antrages der Majorität der Abtheilung, und ich hebe dies deshalb hervor, weil sonst der Sinn ganz verkannt werden würde. Es ist nicht die Absicht gewesen, daß ein Preuße, der sich in Frankreich aufhält und dort einen Franzosen ermordet, nach seiner Rückkehr in Preußen straflos sein soll. Die Verletzung gegen den preussischen Staat und gegen preussische Unterthanen soll nur Gegenstand der Untersuchung sein, wenn die Handlung in den Gesetzen des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist. Im Gegentheil, es verstände sich von selbst, daß, sollte die Handlung im Auslande bestraft werden, das preussische Gesetz auch auf unsere Unterthanen angewendet werden, also beim Raube, Morde, Diebstahle u. s. w.

Referent Naumann. In diesem Sinne hat sich auch die Abtheilung erklärt, und es kann nur von den Fällen die Rede sein, in denen eine Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos sein würde. Wenn nach dem ersten Vorschlage der Abtheilung das Gesetz geändert werden dürfte, so behielte die Bestimmung im zweiten Sage des Paragraphen, daß die Bestrafung nach preussischen Gesetzen erfolgen solle, wenn die Handlung im Auslande vorgenommen worden, um das preussische Gesetz zu umgehen, keine Bedeutung.

Die Majorität war der Meinung, daß die Absicht, das Gesetz zu umgehen, an sich nicht strafbar sei. Es ist dies der erste Grund. Der zweite Grund liegt darin, daß in konkreten Fällen es schwer sein werde, diese Absicht nachzuweisen. Diese beiden Gründe haben die Majorität geleitet, und ich werde sie hierin bei der Abstimmung unterstützen.

Landtags-Kommissar. Ich glaube mit wenigen Worten mich über den letzten Antrag der Abtheilung aussprechen zu müssen, welcher dahin geht, daß die Absicht, das preussische Gesetz zu umgehen, keinen Grund abgeben dürfe, einen Inländer zu bestrafen, der im Auslande eine daselbst straflose, aber nach unseren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Meines Erachtens erfordert die Würde des preussischen Staates und des preussischen Volkes die Aufrechterhaltung der entgegengesetzten Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs; denn es kann nicht geduldet werden, daß Jemand, der mit Bewußtsein ein Verbrechen begeht, sich dadurch der Strafe entziehe, daß er die preussische Grenze überschreitet. Das Beispiel des Duells ist schon angeführt. Es ist bei uns mit theilweise schweren Strafen belegt, in anderen Staaten nicht. Soll es nun gestattet sein, daß zwei preussische Unterthanen mit dem Bewußtsein, ein Verbrechen zu begehen, jenseits der preussischen Grenze sich schlagen, daß Einer den Anderen tödtet, und daß darauf der Sieger zurückkehrt und sein Leben lang straflos bleibt, bloß deshalb, weil das Verbrechen zwei Schritte über der Grenze geschehen ist? Eben so ist der Wucher bei uns strafbar, in anderen Ländern können über diese zweifelhafte Rechts-Materie andere Bestimmungen gelten. Ich frage aber, ob es der Würde der Obrigkeit und des Landes angemessen ist, daß preussische Unterthanen in das nächste Nachbar-Dorf gehen, dort zur Umgehung des heimischen Gesetzes einen wucherischen Kontrakt abschließen, zurückkehren und straflos die Früchte ihres Wuchers genießen. Ich will noch ein drittes Beispiel anführen, die Bigamie. Wenn einer nach Konstantinopel geht und sich dort eine zweite Frau antrauen läßt, soll der Verbrecher deshalb straflos sein, weil die türkischen Gesetze die Vielweiberei dulden? Gewiß nicht. Die Ehre des preussischen Staates und des preussischen Volkes erfordert es, daß den preussischen Strafgesetzen nicht auf diese Weise Hohn gesprochen werde.

Referent Abg. Naumann. Es ist hier die Rede von Handlungen, die nach den Gesetzen des Auslandes straflos, und gegen Personen gerichtet sind, welche nicht Preussische Unterthanen sind. Es trifft nicht zu, wenn gesagt wird, es gehen zwei Preussische Unterthanen über die Grenze, um Wucher zu treiben, sich zu duelliren; es trifft auch nicht das Beispiel von der Bigamie zu. Die Bigamie ist zunächst Verletzung der Rechte des anderen Ehegatten. Kehre aber ein in Bigamie lebender Preussischer Unterthan zurück, so bestände das Verbrechen fort, so wäre er immer noch strafbar. Der Umstand, daß zutreffende Beispiele nicht eingeführt werden, bestärken mich immer mehr in der Meinung, daß die Abtheilung die richtige Ansicht hegt.

Justiz-Minister Uden. Ich möchte darauf erwidern, daß es gerade der dolus malus ist, der böse Vorsatz, der eine That zum Verbrechen stempelt. Wenn ein Preuß. Unterthan daher bloß zu dem Zwecke, das Preussische Gesetz zu umgehen, sich nach dem Auslande begiebt, und dort ein Verbrechen verübt, so glaube ich, erfordert es die Autorität des Gesetzes, daß eine solche Handlung nicht ungestraft bleibe.

Marshall. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so können wir zur Abstimmung. Die erste Frage ist zu richten auf den ersten Vorschlag der Abtheilung, welcher Seite 5. in den ersten sieben Zeilen enthalten ist. In beiden Fällen, die Frage mag verneint oder bejaht werden, scheint es erforderlich, eine weitere Frage auf den zweiten Antrag der Abtheilung zu richten, und eine dritte Frage auf den Vorschlag des Abgeordneten Sperling, und diese letztere so zu fassen: Soll beantragt werden, daß in den fraglichen Fällen die mildere Auslegung immer zur Anwendung komme?

Die erste Frage lautet so:
„Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung bei, daß angetragen werde, das Preussische Strafgesetz nicht bloß in dem Falle für anwendbar zu erklären, wenn die im Auslande von einem Preussischen Unterthan begangene Handlung ein Verbrechen gegen den Preussischen Staat enthält, sondern auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen einen preussischen Unterthan enthält.“

Diejenigen, welche die Frage mit Ja beantworten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 55, mit Nein 40 Stimmen.

Die zweite Frage bezieht sich auf den zweiten Vorschlag der Abtheilung. Wollen Sie denselben noch einmal verlesen. (Sekretair verliest den Antrag.)

„Die Bestimmung, wonach auch auf die in der Absicht, daß Preussische

Gesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommenen Handlungen das Preussische Strafgesetz angewendet werden solle, fortzulassen.“

Die mit Ja die Frage beantworten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Stimmen werden gezählt.) Die Frage ist verneint; für Ja haben 32, für Nein 67 gestimmt.

Die nächste Frage lautet:

„Soll beantragt werden, daß bei den im Auslande begangenen Verbrechen auch in dem Falle, wenn eine solche Handlung ein Verbrechen gegen den Preussischen Staat oder einen Preussischen Unterthan enthält, das mildere Gesetz des Auslandes zur Anwendung kommen möge.“

Die Mitglieder, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Stimmen werden gezählt.) Das Resultat ist folgendes: Mit Nein haben gestimmt 72, mit Ja 26, die Frage ist also verneint, und wir kommen nun zur vierten Frage.

Der Antrag lautet: daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 3. dahin zu fassen:

„Ausländer können für die im Auslande begangenen Verbrechen von Preussischen Richtern nach Preussischen Gesetzen bestraft werden, wenn ihre Handlungen entweder ein Verbrechen gegen den Preussischen Staat enthalten, oder einen Preussischen Unterthanen verletzen. Wenn jedoch die gegen einen Preussischen Unterthanen verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben.“

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich sehr viele Mitglieder.) Die Frage ist bejaht. Ich frage noch, ob Graf v. Schwerin noch auf die Fragestellung wegen Präzisierung der Verbrechen gegen den Preussischen Staat besteht?

Abg. Graf v. Schwerin. Es bedarf dessen nicht, da der Herr Landtags-Kommissarius erklärt, daß die Ansicht sei, überall wo im Gesetz von Verbrechen gegen den Preussischen Staat die Rede sei, die einzelnen darunter begriffenen Verbrechen zu nennen.

Marshall. Ich habe noch bekannt zu machen, daß Morgen bis zu Anfang der Sitzung die Aufzeichnungen der Stenographen in einem der anstehenden Zimmer nachgesehen werden können. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr Statt finden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.)

Dritte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(19. Januar.)

Die Sitzung beginnt gegen halb elf Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des Protokolls durch den Sekretair, Abg. Siegfried.

Marshall. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären.

Sekretair Abg. Siegfried. Se. Durchlaucht haben zwei Eingaben an das Sekretariat abgegeben, zur Berichtigung an die Versammlung. Die eine vom Buchhändler Reimarus, die andere von dem Schreiner Ober-Hofbuchdrucker Decker, welche Se. Durchlaucht und die Vereinigten Ausschüsse mit dem Ersuchen angegangen haben, es möge ihnen gestattet werden, den Druck und Debit der Verhandlungen, welche in den stenographischen Berichten erscheinen, für sich zu nehmen. Der Buchhändler Reimarus bezieht sich auf das, was er früher geleistet, und verpflichtet billigen Preis. Auch der Buchdrucker Decker verheißt schnelle Beförderung und billigen Preis und befindet sich besonders dazu in der Lage, da ihm der Satz zu Gebote steht, den er für die Zeitung gesetzt hat. Er bittet, es möge ihm vorzugsweise das Zugeständniß gegeben werden. Als Berichterstatter spreche ich mich dahin aus, wie ich dafür halte, daß es nicht zweckdienlich wäre, eine Bevorzugung, sondern freie Konkurrenz eintreten zu lassen, da keine Garantie für die Wohlfelheit da ist. Reimarus hat außer angemessener Einrichtung auch guten Druck geliefert, der Zeitungsdruck aber ist weniger gut, und noch weniger wird es der Wiederabdruck sein.

Marshall. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Einverständniß der Versammlung mit dem zum Berichte aufgeführten Sekretariate vor auszusetzen. Wir kommen nun zur Berichterstattung über §. 4.

Referent (liest vor): §. 4. Wenn ein Verbrechen gegen den Preussischen Staat verübt, der Angeschuldigte aber im Auslande entweder freigesprochen oder gelinder gestraft wird, als nach den Preussischen Gesetzen zulässig ist, so soll ein neues Strafverfahren vor den Preussischen Gerichten gegen den Angeschuldigten eingeleitet werden, ohne Unterschied, ob derselbe ein Preussischer Unterthan oder ein Ausländer ist. Insofern jedoch nach Preussischen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, muß vom Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht genommen werden. Die Abtheilung äußert sich über diesen Paragraphen folgendermaßen: „Außer den Bedenken, welche von der Minorität der Abth. gegen die Bestimmungen des §. 3. erhoben und gegen die Anwendung der Bestimmungen des §. 4. auf Ausländer eben so geltend gemacht worden sind, wurde gegen die Zulässigkeit eines neuen Straf-Verfahrens gegen Angeschuldigte, welche schon wegen desselben Verbrechens in Untersuchung gestanden haben, und über welche bereits erkannt worden sei, erinnert, daß eine derartige Bestimmung gegen den Grundsatz verstoße, wonach Verbrecher, über welche erkannt worden, nicht nochmals wegen derselben That vor Gericht gestellt werden dürfen, wenn dies in Erkenntnissen nicht vorbehalten worden sei. Eine dringende Veranlassung, von diesem Grundsatze abzuweichen, liege nicht vor, da kein besonderer Nachtheil zu besorgen stehe, wenn nicht die ganze Strenge des Preussischen Strafgesetzes die Verbrecher im Auslande trafe oder dieselben in einzelnen Fällen vielleicht zur Ungebühr freigesprochen würden. Ferner wurde auf die Schwierigkeit der Beweis-Aufnahme bei einem Verfahren nach den Bestimmungen des §. 4. und auf den in den meisten Fällen deshalb zweifelhaften Erfolg aufmerksam gemacht. Aus denselben Gründen, welche die Majorität bei den Beschlüssen zu §. 3. geleitet haben, ist von der Abth. mit 8 gegen 3 Stimmen der Antrag abgelehnt worden, die Bestimmung des §. 4. ganz aus dem Strafgesetzbuche zu streichen, die Abth. erklärte sich vielmehr für Beibehaltung dieser Bestimmung, jedoch mit der Modification, daß dieselbe nur fakultativ gefaßt werde. Derselbe Grund, welcher für die fakultative Fassung des §. 3. spricht,

gilt auch hier, und die Abth. schlägt vor, anzutragen, daß dem entsprechend die Bestimmung des §. 4. geändert werde."

Justiz-Minister v. Savigny. Es hängt der Antrag der Abth. ganz zusammen mit dem, was sie beantragte über den vorhergehenden Paragraphen, worüber bereits Beschlußnahme stattgefunden hat. Gegen diese Veränderung der absoluten Bestimmung in eine fakultative kann bei diesem Paragraphen eben so wenig wie bei dem vorhergehenden die Regierung ein Bedenken haben. Insofern also würde die Regierung mit dem Antrage der Abth. ganz zufrieden sein können.

Abg. Abegg. Ich schließe mich der Meinung der Minorität an und trage daher darauf an, daß dieser Paragraph gestrichen werde.

Marschall. Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abg. Abegg die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet. (Es geschieht.)

Abg. v. Eynern. Ich bin der Ansicht, daß ein Verbrechen, welches im Auslande bestraft worden ist, nicht wieder bestraft werden darf; namentlich kein Verbrechen gegen Preussische Unterthanen. Darüber finde ich im Entwurfe keine Bestimmung, und schlage deshalb vor, an die Spitze des §. 4. zu stellen:

„Diejenigen Personen — Ausländer oder Preussische Unterthanen, — welche im Auslande eine strafbare Handlung gegen einer Preussischen Unterthan begangen haben, sollen in dem Falle, daß sie dafür im Auslande bereits bestraft oder freigesprochen worden sind, wegen derselben That, nicht nochmals vor Gericht gestellt werden, wenn dies in Erkenntnissen nicht vorbehalten worden ist.“

Justiz-Minister Udden. Im Gesetze ist nicht die Rede von Verbrechen gegen Preussische Unterthanen, sondern nur von Verbrechen gegen den Preussischen Staat. Wenn daher im Gesetze nicht bestimmt ist, daß eine nochmalige Untersuchung und Bestrafung wegen an Preussischen Unterthanen begangener Verbrechen stattfinden soll, so versteht es sich von selbst, daß solche nicht eintreten können.

Abg. v. Eynern. Wenn es sich von selbst versteht, so bin ich beruhigt; — aus dem Entwurfe geht dies aber nicht hervor, und freut es mich deshalb, dies von dem Herrn Justiz-Minister hier ausgesprochen zu sehen.

Abg. v. Weier. Für Streichung des Paragraphen ist angeführt worden, daß es unrecht wäre, einen Verbrecher wegen desselben Verbrechens zweimal zu bestrafen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph sich wesentlich darauf bezieht, wenn ein Verbrecher wegen eines Verbrechens gegen den Preussischen Staat im Auslande freigesprochen wird. Wir haben aber bei §. 3. beschlossen, daß er wegen des Verbrechens gegen den Preussischen Staat zur Untersuchung gezogen werden soll, selbst wenn dies dort nicht straffällig sei. Wollten wir dies hier streichen, so würden wir dem gestrigen Beschlusse widersprechen.

Marschall. Wenn Niemand weiter sich um das Wort meldet, so ist die Diskussion für geschlossen zu erklären, und wir kämen nun zur Abstimmung. Die Frage würde lauten: Will die Versammlung darauf antragen, daß §. 4. eine fakultative Fassung erhalte?

Abg. v. Brünneck. Erst müssen wir doch wissen, ob der Paragraph stehen bleibt. (Dieser Ansicht stimmen viele Mitglieder bei.)

Marschall. Meine Herren! Wenn darauf gehalten wird, wie es eben von mehreren Seiten geschieht, daß eine andere Frage, auf Streichung des Paragraphen gerichtet, in jedem Falle gestellt werde, man möge nun die erste bejahen oder verneinen, so halte ich es für zweckmäßiger, wenn die Frage auf Streichung des Paragraphen zuerst gestellt wird. Es heißt die Frage: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 4. antragen? Diejenigen, welche die Frage bejahen, also auf Streichung des Paragraphen antragen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl von Mitgliedern). Die Abstimmung hat das Resultat gehabt, daß die Frage verneint worden ist, und ich werde nun die Frage zu stellen haben, welche hervorgeht aus dem Antrage der Abtheilung: Will die Versammlung darauf antragen, daß §. 4. eine fakultative Fassung erhalte? und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden aufstehen. (Wird von einer großen Majorität bejaht).

Referent. §. 5. Auf Verbrechen Preussischer Militär-Personen finden die allgemeinen Strafgesetze nur insoweit Anwendung, als nicht die Militär-Gesetze ein Anderes bestimmen. §. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung des Verbrechens unabhängig. Die Abtheilung hat keinen Antrag gestellt.

Abg. v. Sauten-Tarputtschen. Ich muß bedauern, bei dem Abtheilungs-Gutachten keinen Protest gegen diesen Paragraphen zu finden. Ich erkenne den Preussischen Soldatenstand nicht als einen abgesonderten Stand im Staate, der Soldat bleibt vielmehr Staatsbürger vor wie nach, jeder Staatsbürger muß Soldat werden, welchem Gott einen gesunden Körper gegeben hat. Ich sehe nicht ein, warum der Soldat, so lange er im Dienste ist, nicht denselben Strafbestimmungen für gemeine Verbrechen oder Vergehen unterliegt werden soll, wie jeder andere Bürger. Es ist das um so wichtiger, als er nur kurze Zeit im Militärdienste steht, die Straftaten andere sind und oft die Strafen bis in sein bürgerliches Leben hinüberreichen, die er als Militär empfangen hat. Ich würde mir also den Antrag erlauben: „auf Verbrechen Preussischer Militärpersonen, die nicht blos Dienstvergehen sind, findet das allgemeine Strafgesetz gleichfalls Anwendung, auch wird der besondere Gerichtsstand des Militärs rückwärts aller nach diesem Gesetze mit Strafe bedrohter Handlungen, aufgehoben.“ Ich weiß nicht, ob der Antrag Unterstützung findet. (Viele Mitglieder unterstützen den Antrag durch Aufstehen).

Abg. v. Brünneck. Ich würde für den Fall, daß ein Antrag der Art hier Eingang finden sollte, nichts weiter dagegen einzuwenden haben; sonst aber würde ich mir die Bemerkung erlauben, daß dieser Paragraph hier wohl ganz überflüssig sein dürfte und eigentlich in das Einführungs-Gesetz gehörte.

Justiz-Minister Udden. Das ist eine Frage, die noch der Erwägung bedarf. Wenn aber von dem Redner, der zuvor gesprochen, gesagt worden ist, daß nach den Kriegsartikeln, wie sie zuletzt erschienen sind, sich eine materielle Differenz mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ergebe, so halte ich den Antrag allerdings nicht für unbegründet, daß, in soweit von gemeinen Verbrechen die Rede ist, die Kriegsartikel ebenfalls einer Abänderung unterworfen

werden müssen. Wie die Kriegsartikel erschienen, war dieser neue Strafgesetzentwurf noch nicht vorgelegt, und man hat sie daher mit dem damals bestehenden Recht in Einklang bringen müssen. Wird dieses geändert, so versteht es sich von selbst, daß mit Publikation dieses Entwurfs auch eine Modification der Kriegsartikel wegen der gemeinen Verbrechen erfolgen muß, und die Soldaten in dieser Beziehung den Civilisten gleichgestellt werden müssen. Was endlich den Antrag betrifft, den Militärgerichtsstand aufzuheben, so ist das nicht ein Gegenstand, der uns jetzt zur Berathung vorliegt. Ich glaube, daß darüber zunächst eine besondere Petition an Seine Majestät den König gerichtet werden müßte. Ueber die Sache selbst kann aber, meines Erachtens, die hohe Versammlung für jetzt weder diskutieren, noch beschließen.

Landtags-Kommissar. Es ist von dem Herrn Justiz-Minister bemerklich gemacht, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Militär-Strafkodex in Beziehung auf gemeine Verbrechen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzbuche in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Diese Absicht wird unzweifelhaft von Seiten der Regierung durchgeführt werden, weil sie in der Billigkeit und im Rechte begründet ist. Sollte die hohe Versammlung sich bei dieser Erklärung und bei der ferneren Bemerkung beruhigen, daß der Antrag auf Abänderung des Militär-Gerichtsstandes eben so wenig in diese Diskussion gehöre, als ein Antrag auf Abänderung des Gerichtsstandes überhaupt, so würde ich weiter keinen Antrag zu nehmen haben; sollte aber die Diskussion darüber fortgesetzt werden, ob und was in Beziehung auf die Bestrafung von Militärpersonen festzusetzen sei, so würde ich beantragen müssen, die Verhandlung so lange auszusetzen, bis ich Gelegenheit hätte, meinen Kollegen, den Herrn Kriegs-Minister, zu avertiren, damit er hier erschiene, um die Interessen der Armee bei einem so wichtigen Punkte selbst vertreten zu können.

Abg. Grabow. Nachdem wir vom Herrn Justiz-Minister erfahren haben, daß der materielle Theil des Militär-Strafgesetzbuches in Einklang gesetzt werden soll mit dem materiellen Theil des uns vorgelegten Strafgesetzbuches, so mache ich den Antrag, daß §. 5. ganz gestrichen werde. Ich sehe nämlich nicht ein, wenn diese Uebereinstimmung zwischen beiden Gesetzen herbeigeführt werden soll, wozu §. 5. noch für das Strafgesetz von Gültigkeit sein kann. Wenn es sich noch darum handelt, daß in dem materiellen Theil des Strafgesetzbuches Disziplinarvergehen zu einer besonderen Materie im materiellen Theile des Strafgesetzbuches verwiesen werden sollen, so gehören diese nicht in das Kriminal-Gesetzbuch. Außerdem würde aber §. 5. im Widerspruch stehen mit §. 2. des Einführungs-Patents, denn dort sind noch 18 einzelne Gesetze vorbehalten, welche neben dem Strafrechte noch in Gültigkeit bleiben sollen. Eben so gut wie das Militär-Strafgesetz im §. 5. allegirt ist, sind auch diese 18 einzelnen Gesetze noch im §. 5. vorzubehalten, und daher glaube ich, daß §. 5. überflüssig ist und wiederhole den Antrag, ihn zu streichen.

Abg. v. Brünneck. Das ist ja eben mein Antrag, dieser Paragraph gehört in das Einführungs-Gesetz.

Marschall. Findet der Antrag die erforderliche Unterstützung? (Es geschieht.)

Regierungs-Kommissar Bischoff. Der §. 5. ist meines Erachtens nicht zu entbehren. In das Einführungs-Gesetz ist die Bestimmung nicht zu verweisen, weil dort nur von den objektiven Einschränkungen die Rede ist, welche das Strafgesetzbuch erleidet; es ist dort gesagt, daß neben dem Strafgesetzbuche die in mehreren Materien erlassenen Strafgesetze nach wie vor in Kraft bleiben.

Marschall. Wir können zur Abstimmung übergehen, und die Frage würde also heißen: Trägt die Versammlung darauf an, daß der §. 5. in Wegfall gebracht werde? und diejenigen, welche darauf antragen, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Der Antrag hat die Majorität nicht gefunden, und wir kommen nunmehr zur Berathung des §. 6.

Abg. v. Wolff-Metternich. Ich habe mich nicht erhoben, um den Inhalt des Paragraphen anzusehen, sondern nur um die Frage zu stellen, ob er zweckmäßig im Strafrechte seine Stelle finde, oder ob er nicht angemessener in die Straf-Prozess-Ordnung gehöre?

Regierungs-Kommissar Bischoff. Ähnliche Bestimmungen, wie der §. 6. enthält die Kriminal-Ordnung von 1805, jedoch nicht in der erforderlichen Präzision. Der §. 6. hat hauptsächlich den Zweck, auszusprechen, daß das Straf-Erkenntnis nicht präjudizirlich sei für die Civil-Entschädigungs-Klagen. Daß man eine solche Bestimmung aufnimmt, ist gewiß angemessen; auch findet sich im Wesentlichen dieselbe Vorschrift im Art. 10. des rheinischen Strafgesetzbuches.

Marschall. Wenn eine Bemerkung weiter nicht erfolgt, so kommen wir zu folgender Frage: Will die Versammlung auf Wegfall des §. 6. antragen? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Wird von einer großen Majorität verneint.) Wir kommen nun, da die Frage verneint ist, zu §. 7.

Referent Raumann (liest vor):

Zweiter Titel.
Von den Strafen.

Das in der Rheinprovinz geltende Strafgesetz unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Übertretungen. Diese dreigliedrige Eintheilung beruht materiell auf der Verschiedenartigkeit der strafbaren Handlungen, an welche sich die dreifach geschiedene Prozessform anschließt. Nach dieser Dreitheilung hat sich in der Rheinprovinz der Sprachgebrauch gebildet, und mit Bezug auf sie wird nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes über die Schwere der strafbaren Handlungen gerichtet. In den vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Dreitheilung formell nicht aufgenommen worden, und um bei dem Aufgeben dieser Theilung die für das Strafverfahren in der Rheinprovinz bestehenden Prozessformen nicht zu alteriren, ist in dem Entwurfe des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln die Kompetenz der verschiedenen Gerichte nach der Abstufung der Strafen, und zwar hier nach der im Rheinischen Rechte bisher maßgebenden dreigliedrigen Eintheilung der strafbaren Handlungen, an die Spitze gestellt.

(Schluß folgt.)